

Deutscher Rugby Verband
VfR Döhren 1906 e.V.
SV Odin von 1905 e.V.

Geschäftsstelle
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
D-30169 Hannover
Telefon: +49-(0)511-14763
Telefax: +49-(0)511-1610206
e-Mail: office@rugby-verband.de
Internet: www.rugby.de

Vorsitzender des Verfahrens
Dirk Nannen
Griegstraße 75
22763 Hamburg
e-Mail: dirk.nannen@wpnannen.de

Deutsche Bank
IBAN: DE10672700030140190000
BIC: DEUTDESM672

USt-Ident.-Nr. DE 115333117
28.Juli 2020

Sehr geehrte Sportsfreunde,

Im Berufungsverfahren

des **Verein für Rasenspiele 1906 e.V.** (VfR Döhren e.V.)

Berufungsführer

wegen des Versagens einer Bundesliga-Lizenz für die Spielzeit 2020/2021 durch

den **Deutschen Rugby Verband e.V.**

Beigeladen: SV Odin von 1905 e.V.

ergeht durch das Schiedsgericht des DRV nach mündlicher Verhandlung und wegen der Dringlichkeit durch den stellvertretenden Vorsitzenden Dirk Nannen allein folgendes

Berufungsurteil:

1. Auf die Berufung hin wird der Bescheid des DRV vom 06.06.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.06.2020 aufgehoben und dem VfR Döhren e.V. die gemäß der Lizenzordnung des DRV für die Bundesligasaison 2020/2021 beantragte Lizenz erteilt.
2. Die Erteilung der Lizenz erfolgt gemäß § 9 Nr. 2 S.3 der Lizenzordnung unter folgenden Auflagen:
Der VfR Döhren wird
es ab Urteilsverkündung bis nach Abschluss der Spielsaison 2021/2022 unterlassen:
 - Spieler und/oder Trainer, die derzeit Mitglieder des SV Odin von 1905. e.V. oder für den SV Odin von 1905 e.V. tätig sind als Mitglieder in seinen Verein aufzunehmen und/oder in der ersten oder zweiten Herren-Mannschaft mitspielen zu lassen

und/oder als (Aushilfs-)Trainer und/oder gleich für welche Mannschaften zu beschäftigen.

- Verstöße gegen diese Auflagen stellen eine Verletzung der Statuten (Satzung, Ordnungen und Richtlinien) des DRV, namentlich der Ordnung des Rugby-Bundesligaausschusses und der Disziplinarordnung dar und unterfallen der Strafgewalt des DRV gemäß seiner Disziplinarordnung. Solche Verstöße können mit Geldstrafen und/oder Punkteabzug zu sowie dem Entzug der Bundesligalizenz sanktioniert werden.

3. Die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme derjenigen des Beigeladenen, dem sie selbst zur Last fallen, trägt der DRV.

Gründe

Der VfR Döhren e.V. hat beim DRV mit Antrag vom 25.05.2020 die Erteilung einer Lizenz für die Saison 2020/2021 für die erste, hilfsweise für die zweite Bundesliga begehrt. In der abgebrochenen Saison 2019/2020 bildete VfR Döhren e.V. mit dem SV Odin von 1905 e.V. eine Spielgemeinschaft nach § 1 Ziffer 4. b) der Spielordnung des DRV (SpO), die infolge des Beschlusses des Bundesligaausschusses vom 09.05.202 die Klasse gehalten hat, da es in der abgebrochenen Saison weder Absteiger noch Aufsteiger gibt. Mit Schreiben vom 06.06.2020 wurde der Antrag vom DRV abschlägig beschieden. Es hätte von VfR Döhren e.V. keine Vereinbarung nach § 1 Ziffer 7 SpO vorgelegt werden können; idealiter sieht eine solche Vereinbarung vor, welche der Mannschaften sportlich an die Stelle der Spielgemeinschaft tritt.

Gegen die Entscheidung hat VfR Döhren e.V. mit Schriftsatz vom 12.06.2020 Widerspruch beim DRV eingelegt. Dem Widerspruch hat der DRV mit Schreiben vom 16.06.2020, nicht abgeholfen und dabei maßgeblich darauf abgehoben, dass ohne eine solche ausdrückliche (schriftliche) Vereinbarung er die Existenz beider Vereine gefährdet sehe, wenn dadurch, dass in der nächsten Saison der SV Odin von 1905 e.V. in der Verbandsliga und VfR Döhren e.V. in der Bundesliga spiele, eine Sogwirkung für Mitglieder des SV Odin von 1905 e.V. in den Bundesligaverein entstehen und den Mitgliederbestand dadurch für diesen existenzgefährdend aushöhlen könne. Jedenfalls sei ohne eine solche Vereinbarung die Grundidee bei Auflösung einer Spielgemeinschaft die, dass beide vormals darin verbundene Vereine als neu gegründete Mannschaften (im Sinne § 1 Ziffer 4. a) SpO zu gelten haben.

Gegen den Widerspruchsbescheid hat VfR Döhren e.V. Schriftsatz 24.06.2020 Berufung eingelegt. Zur Begründung hat VfR Döhren e.V. auf seine Ausführungen im Widerspruch Bezug genommen. Ergänzend hat er ausgeführt, dass es zwar keine schriftliche von beiden vormals in der Spielgemeinschaft verbundenen Vereinen Erklärung im Sinne § 1 Ziffer 7. SpO gebe, allerdings eine solche schlüssig aus dem gesamten Verhalten beider Vereine abzuleiten wäre. So hätte der SV Odin von 1905 e.V. sich für die Ver-

bandsliga gemeldet, hingegen VfR Döhren e.V. eine Bundesligalizenz begehrt. Beide hätten ihre unterschiedlichen Ligaambitionen auch öffentlich gemacht. Vor dem Hintergrund habe sich bewusst jeder für einen anderen, nämlich seinen Weg entschieden. Wenn darin nicht schon eine konkludente Vereinbarung liege, so sei es jedenfalls reine Förmerei und treuwidrig darauf zu beharren, dass beide Wege noch durch eine schriftliche Vereinbarung abgedeckt werden müssten.

VfR Döhren e.V. hat sinngemäß beantragt,

dem DRV aufzugeben, dem VfR Döhren e.V. eine Bundesligalizenz für die nächste Saison zu erteilen, hilfsweise,

ihm aufzugeben, VfR Döhren e.V. eine solche Lizenz nach Aufstockung der Bundesligen zu erteilen (Näheres siehe Begleitschreiben, Anlage 2 zur Berufung).

Der DRV hat zur Berufung nicht schriftlich Stellung genommen. In dem vom Schiedsgericht in der Besetzung Dr. Otfried Guillaume und Dirk Nannen am 10.07.2020 in Hannover durchgeführten Gütetermin hat sich der Vertreter des DRV dahingehend geäußert, dass man im Präsidium bei seiner Entscheidung bleibe.

Der SV Odin von 1905 e.V. hat als Beigeladener die Gelegenheit zur Stellungnahme wahrgenommen. Er ist dem Vorbringen des VfR Döhren e.V. entgegengetreten. Er befürchtet eine existenzielle Gefährdung seines Vereines, sollte er in der Verbandsliga antreten, dagegen VfR Döhren e.V. eine Bundesligalizenz erhalten. Der SV Odin von 1905 e.V. habe einen Kader von ca. 20 Spielberechtigten. Er verfüge nur über ein bescheidenes nicht bundesligataugliches Budget. Der Erhalt der Anzahl und der Zusammensetzung des Kaders sei für die Fortentwicklung des Vereines unabdingbar. Ihm gehörten mehrere Bundesliga-erfahrene Spieler an. In diesen Kader sollen dann auch 17-jährige und Quereinsteiger integriert werden. Ohne die Bundesliga-erfahrenen Spieler sei dieses Unterfangen schier unmöglich. Wenn aber VfR Döhren e.V. zukünftig in der Bundesliga spiele, sei eine Abwanderung nachgerade dieser Spieler zu dem ihnen bekannten Team des VfR Döhren e.V. nicht auszuschließen, es gelte für diese Spieler nach wie vor als das Team, das sie kennen und bei dem sie sich wohlfühlen, und zwar daher weit eher nach dorthin als zu anderen Bundesligavereinen aus Hannover.

Im Anschluss an die Güteverhandlung haben VfR Döhren e.V. und der SV Odin von 1905 e.V. die Möglichkeiten ausgelotet, doch noch eine Vereinbarung zu treffen, die den Anforderungen des § 1 Nr. 7 der SpO genügt. Diese Gespräche setzten auf den Vermittlungsbemühungen auf, die das DRV-Präsidium

bereits im Zuge des Lizenzverfahrens unternommen hatte. Die neuerlichen Bemühungen sind jedoch ebenfalls gescheitert.

Im Ergebnis war dem VfR Döhren e.V. die beantragte Lizenz zu erteilen.

Nach Auffassung des Schiedsgerichts liegt eine Vereinbarung nach § 1 Nr. 7 der SpO zwar nicht vor. Die vorgetragenen öffentlichen Verlautbarungen des SV Odin von 1905 e.V. und auch die vom VfR Döhren e.V. unter Beweis gestellten Erklärungen der Vertreter des SV Odin von 1905 e.V. in diese Richtung reichen nicht aus, von einem Vertragsschluss dahingehend auszugehen, dass beide Vereine sich einig darüber waren, dass der VfR Döhren e.V. sportlich an die Stelle der Spielgemeinschaft treten soll. Vielmehr geht das Schiedsgericht vom allgemeinen zivilrechtlichen Grundsatz aus, dass das bloße Schweigen keine Willenserklärung darstellt. In diesem Sinne konnte es auch nicht zu einem Vertragsschluss durch Unterlassen kommen, denn die Regelungen des Handelsrechts, nach denen Schweigen im Sinne eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens ohne unverzüglichen Widerspruch zum Vertragsschluss führt, hält das Schiedsgericht schon mangels einer Kaufmanneigenschaft der Beteiligten in Lizenzangelegenheiten für nicht anwendbar.

Hierauf kommt es aber im Ergebnis nicht an.

Das DRV-Präsidium stützt seine ablehnende Entscheidung auf § 1 Nr. 7 der SpO. Diese Regelung lautet:

Löst sich eine Spielgemeinschaft (Mannschaft nach §1 (4) b.) auf, so hat sie dies der spielleitenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Haben die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine nicht vereinbart, welche der Mannschaften sportlich an die Stelle der Spielgemeinschaft tritt, gelten die vormals an der Spielgemeinschaft beteiligten Mannschaften als neu gegründete Mannschaften nach § 1(4) a.

§ 1(4) a der Spielordnung lautet:

4. Am Spielverkehr teilnehmen dürfen

a) Mannschaften, die aus Mitgliedern von Vereinen, die dem DRV angehören, bestehen (Vereinsmannschaften).

Hieraus leitet das Präsidium ab, dass es im Falle, dass es keine solche Vereinbarung gibt, dem Verbandsziel des DRV entspräche, zur Vermeidung der Gefährdung beider Vereine und zur Wahrung gleicher Chancen ein Neuanfang auf gleichem (niedrigem) Niveau stattfinden müsse.

Dieser Auslegung folgt das Schiedsgericht nicht.

§ 1 Nr. 7 der SpO sagt dem Wortlaut nach lediglich aus, dass im Falle einer Nichteinigung beide Vereine als neue Vereine nach § 1 (4) a) gelten. Der Verweis auf § 1 (4) a) der Spielordnung sagt wiederum nur aus, dass beide Vereine einer ehemaligen Spielgemeinschaft, die keine Vereinbarung treffen, als Vereinsmannschaften gelten. Dies dürften sie im Übrigen ebenfalls sein, wenn sie sich einigen würden; der Unterschied läge allenfalls im Attribut „Neu“. Eine Sanktion derart, dass beide Vereine bei Nichteinigung zwangsweise auf der Basis der Spielordnung einer unteren Spielklasse zugewiesen werden, enthält die Spielordnung, anders als Spielordnungen anderer Sportverbände, nicht.

Wenn die Auflösung einer Spielgemeinschaft ohne Vereinbarung zwingend die Rückstufung in die Verbands- oder Regionalliga für beide Vereine zur Folge haben soll, handelt es sich um eine Disziplinarmaßnahme, die unter entsprechender Anwendung bzw. Übertragung des Grundsatzes des Satzungsvorbehaltes bei schwerwiegenden Eingriffen in die Interessen eines am Spielbetrieb teilnehmenden Rugbyvereines in der Lizenzordnung ausdrücklich hätte geregelt werden müssen. Dies ist aber weder in der Lizenzordnung noch in der Spielordnung geschehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bedürfen derartige Disziplinarmaßnahmen einer Grundlage in der Satzung (BGH II ZR 25/15 vom 20.09.2016).

Ob einem Lizenzantrag gefolgt werden kann, ist allein nach der Lizenzordnung zu entscheiden.

Unstreitig ist hierbei, dass der VfR Döhren e.V. die Voraussetzungen der Lizenzordnung hinsichtlich der sportlichen (§ 5) und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (§ 6) erfüllt.

Der Nachweis der Nachwuchsförderung ist nach § 7 der Lizenzordnung erst ab dem 01.01.2024 zu erbringen; ob der VfR Döhren e.V. die Voraussetzungen nach § 2 f) „Erfüllung der Standards gemäß der Anlage der Lizenzordnung“ erfüllt, musste das Präsidium und das Schiedsgericht nicht prüfen, da es eine solche Anlage zur derzeit geltenden Lizenzordnung nicht gibt und nach Recherchen des Schiedsgerichts auch nie gab.

Der VfR Döhren e.V. erfüllt als Teil der ehemaligen Spielgemeinschaft auch die Voraussetzung der sportlichen Qualifikation nach § 4 der Lizenzordnung:

§ 4 Nachweis der sportlichen Qualifikation

Der Nachweis der sportlichen Qualifikation gilt als erbracht, wenn die sportlichen Leistungen gemäß der Anlage zur 15-er Bundesligarichtlinie erfüllt sind.

Dem Wortlaut nach sind in der Bundesligarichtlinie abstrakt lediglich zwei sportliche Leistungen beschrieben:

„Die Sieger der beiden Aufstiegsfinale steigen in die jeweilige Bundesliga auf“

und

„Die Aufstiegsberechtigten sind verpflichtet, in die jeweilige 2. BL. aufzusteigen und in der folgenden Saison am Spielbetrieb der jeweiligen 2. BL. teilzunehmen.“

Daneben ist unter „sportliche Leistungen“ der lizenzbeantragenden Vereine dem Sinn und Zweck nach auch der Klassenerhalt zu subsumieren.

Der Nachweis der sportlichen Klasse ist demnach erbracht, wenn der lizenzbeantragende Verein entweder in die erste / zweite Bundesliga aufgestiegen ist, in die zweite Bundesliga abgestiegen ist oder aber eine der beiden Klassen gehalten hat.

Unstreitig hat die Spielgemeinschaft die Klasse der ersten Bundesliga gehalten.

Zur Behandlung des Lizenzantrages von Vereinen einer ehemaligen Spielgemeinschaft enthält die Lizenzordnung im Allgemeinen und damit auch zur Frage der sportlichen Qualifikation der einzelnen Vereine einer Spielgemeinschaft keine Regelung. Die bisherigen Ausführungen des DRV-Präsidiums sind so zu verstehen, dass es bei Vorliegen einer Vereinbarung nach § 1.Nr. 7 SpO die Erfüllung des Kriteriums der sportlichen Qualifikation für den Verein als gegeben ansieht, auf den sich die beiden Vereine der ehemaligen Spielgemeinschaft geeinigt haben. Es findet in diesem Falle keine weitere Prüfung der sportlichen Qualifikation statt, wenn die Spielgemeinschaft die sportliche Qualifikation in der Vorsaison nachgewiesen hat und nur einer der beiden Vereine eine Bundesligalizenz beantragt.

Das Schiedsgericht vermag hier mangels ausdrücklicher entgegenstehender satzungsrechtlicher Regelungen keinen gerechtfertigten Unterschied zu der Sachlage zu erkennen, in der die Spielgemeinschaft die Qualifikation nachgewiesen hat, eindeutig nur ein Verein der ehemaligen Spielgemeinschaft die Lizenz beantragt und der andere Verein sowohl aufgrund seiner eigenen Erklärungen als auch objektiv nachweisbar keine Bundesligalizenz anstrebt.

Der Vortrag des SV Odin von 1905 e.V. zu den Folgen einer Bundesligalizenz für den VfR Döhren e.V. drückt vor allem die Besorgnis darüber aus, gegenüber dem vermeintlich stärkeren Verein personell „auszubluten“. Dieses Szenario hat das DRV-Präsidium dazu bewogen, die beantragte Lizenz für den VfR Döhren e.V. nicht zu gewähren.

Angesichts der fehlenden Satzungsregelungen ist zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in die Rechte des VfR Döhren e.V. bei gleichzeitiger Sicherung der Interessen des SV Odin von 1905 e.V. die Auflage das mildere Mittel zum Schutz des SV Odin von 1905 e.V. gegenüber der Versagung der Lizenz.

Die erteilte Auflage dient zudem allein dem Schutz des SV Odin von 1905 e.V., was sich auch aus der zeitlichen Dauer der Auflage ergibt; andere Vereine des DRV können sich hierauf nicht berufen.

Das Schiedsgericht konnte die Lizenz unter Auflagen erteilen, da die Lizenzerteilung im Ergebnis keine Ermessensentscheidung des DRV-Präsidiums ist. Zwar ist in § 2 eine Kann-Bestimmung vorgesehen; Nach § 9 der Lizenzordnung ist dagegen die Lizenz zu erteilen, wenn alle unter § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Entscheidung ist verbandsintern unanfechtbar.

Hamburg, den 28.07.2020

Dirk Nannen

Stellvertretender Vorsitzender des Schiedsgerichtes